

## 2) Arbeitsbedingungsprüfung

Der Ausländer darf **nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen** beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.

### b) Ausnahme:

#### (1) Keine Vorrangprüfung

In bestimmten Ausnahmefällen muss die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung durchführen:

- Härtefallregelung:  
Hierfür sind die Gesamtumstände des Einzelfalls entscheidend. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein. Ein Härtefall kann auch als Folge besonderer Familienverhältnisse oder wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden.
- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.

#### (2) keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung

In bestimmten Ausnahmefällen muss die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung durchführen:

- Ausbildung und Beschäftigung von Personen, die als Minderjährige eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis haben. Die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis setzt einen Schulabschluss oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme im Inland voraus.
- Beschäftigung bei bestimmten Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Ist im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erfolgt, kann auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit verzichtet werden.

## 8. Was kann man tun, wenn die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt?

Zunächst kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden. Bleibt dies erfolglos, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. In einigen Bundesländern gibt es kein Widerspruchsverfahren, dort kann direkt Klage erhoben werden. Wenn davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in Kürze anderweitig besetzen würde, kann mit der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Verwaltungsgericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten **Rechtsmittelbelehrung** zu entnehmen.

\*aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form

Stand: Dezember 2005

## ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG

EQUAL- Projekt SAGA  
Teilprojekt KoBAG

Johannisstr. 91  
49074 Osnabrück

Dr. Barbara Weiser  
Tel. 0541 99 89 316  
b.weiser@equal-saga.info



Herausgegeben vom  
Caritasverband für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
Johannisstraße 91  
49074 Osnabrück



KoBAG

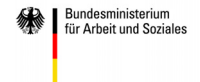
KONTAKTBÜRO  
ARBEIT UND GESUNDHEIT

## ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG

## Wie erhalte ich eine Arbeitserlaubnis?

Kurze Darstellung der Voraussetzungen  
und des Verfahrens.

Gemeinschaftsinitiative  
**Equal**



www.equal-saga.info

## 1. Wer braucht eine Arbeitserlaubnis?

Jeder Ausländer\*, der **keinen** Aufenthaltstitel hat, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt ist.

## 2. Wer kann eine Arbeitserlaubnis erhalten?

Jeder, der

- seit einem Jahr eine Aufenthaltsgestattung hat
- seit einem Jahr eine Duldung hat
- im Zeitraum des letzten Jahres zunächst eine Aufenthaltsgestattung und dann eine Duldung hatte
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG hat.

## 3. Wofür braucht man eine Arbeitserlaubnis?

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika
- für jede selbständige Erwerbstätigkeit.

## 4. Wer erteilt eine Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis muss **vom Ausländer** bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde beantragt** werden. Sie kann auch die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die Beschränkung auf einen Betrieb bestimmen. Liegen besondere Umstände vor (vgl. 6b, 7b), müssen diese bei der Antragstellung genannt werden.

## 5. Was prüft die Ausländerbehörde?

Hat der Antragsteller eine **Duldung**, prüft die Ausländerbehörde,

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann, z.B. wenn ihm vorgeworfen wird, eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben und
- ob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

## 6. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

### a) Regelfall: Zustimmung erforderlich

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, in deren Bezirk der Ort der beantragten Beschäftigung liegt. Diese prüft den Antrag und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

Die Ausländerbehörde erteilt dann die Arbeitserlaubnis oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.

### b) Ausnahme: keine Zustimmung erforderlich

Die Bundesagentur für Arbeit wird an der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beteiligt, wenn eine Arbeitserlaubnis u.a. für folgende Tätigkeiten beantragt wird:

- Praktika im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums und von der EU geförderten Programmen
- Tätigkeit von Hochqualifizierten (Wissenschaftler etc.)
- Tätigkeiten von Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit ihm zusammenleben
- Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc.; jedoch nicht traumatisierte Flüchtlinge, vgl. 7b).

## 7. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

In allen Fällen prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob **Versagungsgründe** vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist, oder wenn der Ausländer als Leiharbeiter tätig werden soll.

## a) Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung

Im Regelfall prüft die Bundesagentur für Arbeit Folgendes:

### 1) Vorrangprüfung

- (a) Es dürfen sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Dies können die einzelnen Agenturen für Arbeit anhand bestimmter Kriterien für bestimmte Branchen festlegen, z.B. durch die Anzahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den offenen Stellen

**und**

- (b) kein bevorzogter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht:

Bevorzogen sind insbesondere Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und Ausländer, die ohne rechtliche Einschränkungen erwerbstätig sein können.

Dies wird folgendermaßen geprüft:

Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorzogenen Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu kann er der zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorzogenen Arbeitnehmer vorschlagen.

Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt.

**oder**

- (c) Neben der dargestellten Einzelfallprüfung (vgl. (a) und (b)) kann die Bundesagentur für Arbeit **einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige** festlegen, in denen die Beschäftigung von Ausländern **generell ohne Einzelfallprüfung** möglich ist.